

## Beraterhaftung

# Gespräch zählt

Anleger dürfen sich auf die Angaben ihres Anlageberaters verlassen – sie handeln nicht grob fahrlässig, wenn sie den Verkaufsprospekt eines Geschlossenen Fonds nicht gelesen haben, so der BGH (Az. III ZR 249/09). Erfreuliche Folge: Die für eine Klage wichtige dreijährige Verjährungsfrist für die Beraterhaftung wird nicht mit der Prospektübergabe in Gang gesetzt. „Dieses Urteil stärkt die Rechte zahlloser geschädigter Anleger, die nicht mehr befürchten müssen, dass ihnen zum Vorwurf gemacht wird, sie hätten die Angaben des Beraters anhand des Prospekts überprüfen müssen“, sagt die Bremer Rechtsanwältin Petra Brockmann. Entscheidend ist künftig, was der Berater gesagt hat – und nicht, was im Prospekt steht. SIM